

Ungleichgewichts innerhalb der EU auch aus politischen Gründen abgelehnt.⁷³ Dem könnte aber mit entsprechenden institutionellen Abstrichen begegnet werden. Der Vorteil gegenüber einer blossen Assoziierung ist insbesondere in der mit einem Teilbeitritt verbundenen Unionsbürgerschaft zu sehen. Diese Überlegungen münden schliesslich in die Diskussion, inwieweit es einer Neuorganisation der EU durch Änderung des Primärrechts bedarf.⁷⁴ Selbst wenn man die Änderungsfestigkeit bestimmter (Verfassungs-)Prinzipien bejaht,⁷⁵ könnte dadurch jedenfalls soviel Flexibilität eingeräumt werden, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Erweiterung und Vertiefung und somit ein Voranschreiten des Integrationsprozesses oder gar ein befriedigender konzeptioneller Endzustand insgesamt ermöglicht wird. Denn die Gefährdung der Kohärenz steht jedenfalls hinter diesem eigentlichen Ziel der EU zurück, solange freilich die «Basis» der EU unangetastet bleibt.⁷⁶

4.5 Europäischer Integrationsauftrag und Neue Nachbarschaftspolitik der EU

Die den Erweiterungsprozess und das integrationsvertragliche Verhältnis der EU zu Nicht-Mitgliedstaaten steuernden Verfassungsprinzipien sind insbesondere auch für die neue europäische Nachbarschaftspolitik der EU von Bedeutung.⁷⁷ Diese konkrete Dimension der Problematik sei hier abschliessend angesprochen. Im Verfassungsvertrag nach der Grundlegung dieser Politik im Jahr 2003 erstmalig primärvertraglich normiert (Art. I-57)⁷⁸, hat sie sowohl eine aussereuropäische (südlicher

73 Krenzler (FN 48), Rn. 51.

74 Einen guten Überblick über Gesamteuropakonzepte gibt Krenzler, Rn. 21 ff., 49 ff.

75 Dafür z.B. Herrfeld (FN 71), Art. 48 EU Rn. 8 (bejaht dies letztlich aber nur für ursprünglich mitgliedstaatliche Prinzipien); Zeh (FN 45), S. 27 m.w.N.; dagegen z.B. Armin von Bogdandy, Europäische Prinzipienlehre, in: Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 149 (199); Thym (FN 70), S. 233 m.w.N.; Vedder/Hans-Peter Folz, in: Grabitz/Hilf (FN 45), Art. 48 EU Rn. 16.

76 Ähnlich dieser äussersten Grenze der «Herrschaft» der Mitgliedstaaten über die Verträge leitet Thym (FN 70), S. 360 FN 114 ein Verbot der faktischen Aufgabe der Europäischen Union aus Art. 48 EU her, da die Norm nur eine Änderung der Verträge, «auf denen die EU beruht», erlaubt.

77 Nachweise in FN 25.

78 Wortlaut in FN 28.